

Aktenvermerk

Verpflegung ohne Inanspruchnahme des Internats

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Unternehmen zur Übernahme der Internatskosten im BAG ist auch die Frage nach den Kosten für Verpflegung ohne Inanspruchnahme eines Internats aufgetaucht. Diese Frage ist zunächst grundsätzlich als Frage der Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe im Lichte des BAG zu erörtern, Fragen der Förderung beantworten sich daraus nachfolgend.

Gem. § 9 Abs. 5 BAG haben die „... Lehrberechtigten ... die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.“

Im Wortlaut wird neben der Wortfolge „Kosten für Unterbringung und Verpflegung“ erläuternd der Begriff „Internatskosten“ in Klammer beigefügt. In weiterer Folge wird die Übernahme der Kosten bei „Unterbringung in einem anderen Quartier“ geregelt. Der Wortlaut stellt somit sehr deutlich auf einen Zusammenhang von „Unterbringung und Verpflegung“ ab. Im Kontext mit einem Internat bzw. einer Pension versteht man im Allgemeinen unter „Aufenthalt“ typischerweise einen Aufenthalt zur Nächtigung und nicht das bloße Verweilen zur Essensaufnahme.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass es Lehrlinge gibt, die auf ein Internat für den Berufsschulbesuch angewiesen sind. Diese Lehrlinge waren - soweit der Kollektivvertrag keine entsprechenden Regelungen vorgesehen hat - gegenüber anderen Lehrlingen benachteiligt, weil sie die Kosten bis zur Höhe der Lehrlingsentschädigung übernehmen mussten. Diese Benachteiligung wird durch die neue Regelung aufgehoben.

Es war jedoch nicht Absicht des Gesetzgebers, neuartige flächendeckende Ansprüche zu schaffen, wie beispielsweise die kostenfreie Verpflegung aller Lehrlinge während der Berufsschulzeit. Es ist deshalb sachlich begründet und keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, dass ein Anspruch auf die Tragung der Kosten der Verpflegung durch den Ausbildungsbetrieb ausschließlich im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem Internat oder einem Ersatzquartier besteht.

Eine auf jene Lehrlinge eingeschränkte Möglichkeit, denen die tägliche Anreise nicht zumutbar ist, auf einen Teil des Anspruchs zu verzichten und lediglich die Verpflegung in Anspruch zu stellen, setzt eine Definition und Prüfung der Zumutbarkeit voraus. Eine solche enthält das Gesetz allerdings nicht. In der Durchführungsrichtlinie des BMDW (damals noch BMWFW) wird im Gegenteil festgehalten: „Ein Nachweis, dass der Berufsschulbesuch nur durch Übernachtung in einem Schülerheim (Internat) möglich war, ist nicht zu erbringen.“

Eine Unterbringung im Internat kann auch aus Gründen erfolgen, die nicht mit der Entfernung vom Wohnort zu tun haben. Bei größeren Ausbildungsbetrieben ist es teilweise durchaus üblich, dass aus pädagogischen Gründen alle Lehrlinge im Internat untergebracht werden. In diesem Fall hat der Lehrling zweifellos unabhängig vom Wohnort Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch den Ausbildungsbetrieb.

Schlussfolgerung: Verpflegungskosten sind durch die Ausbildungsbetriebe lediglich im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem Schülerheim oder Ersatzquartier zum Zweck der Erfüllung der Berufsschulpflicht zu tragen.

Bereits bisher waren Fälle beobachtbar, dass einzelne Berufsschüler sich zwar im Internat angemeldet, dieses aber nicht beansprucht haben. Als Konsequenz der neuen Regelung ist zu erwarten, dass die Zahl dieser Fälle zunimmt. Es könnte versucht werden, auf diesem Wege einen Ersatz der Verpflegungskosten auch ohne Übernachtung zu erreichen. Auf diese Weise könnten Kapazitätsprobleme entstehen. Gemeinsam mit den Schülerheimen sollte deshalb geprüft werden, ob es Wege gibt, eine solche Praxis zu verhindern oder zumindest in Grenzen zu halten.